

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte beim Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

gemäß § 6 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Stand: 04.09.2024

Vorwort mit Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. (DiCV Köln) ist ein am Gemeinwohl orientiertes Unternehmen, das aufgrund seiner Satzungszwecke und seiner Orientierung am christlichen Menschenbild den Menschen in den Mittelpunkt seines Handelns stellt und für die Würde eines jeden Menschen eintritt. Es entspricht daher unserem Selbstverständnis Verletzungen von Menschenrechten abzuwenden und diesen entgegenzuwirken.

Der Caritasverband ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst und verpflichtet sich daher, Menschenrechte zu stärken, Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen sowie Betroffenen bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe zu ermöglichen. Dies gilt sowohl in der eigenen Geschäftstätigkeit als auch in den Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Daher richtet der Verband sein unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Er setzt die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) um.

Diese Grundsatzerklärung richtet sich an die Organe, die Mitarbeitenden und an die Geschäftspartner des Verbandes.

Der Caritasverband erwartet von allen Geschäftspartnern, Kunden, Klienten und Lieferanten, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die international anerkannten Menschenrechts- und Umweltstandards einhalten.

Einhaltung international anerkannter Menschenrechtsstandards

Der DiCV Köln verpflichtet sich zur Einhaltung der menschenrechtsbezogenen national und international geltenden Gesetze und Vorschriften. Dies umfasst in erster Linie folgende international anerkannte menschenrechtliche Rahmenwerke und Standards:

- die Internationale Menschenrechtscharta
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- die Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die dort beschriebenen Rechte werden nicht missachtet oder abgeschwächt. Wenn lokale Rechte darüber hinausgehen, beziehen wir uns auf die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Wir tragen dafür Sorge, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen. Gleiches erwarten wir von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten.

Risikoanalyse

Der Caritasverband verschafft sich einen Überblick über die von der eigenen Geschäftstätigkeit betroffenen Personengruppen und deren Risiko der Nicht-Einhaltung eines der vorgenannten Standards und im LkSG benannten Pflichten ausgesetzt zu sein.

Der Kern des Risikomanagements des DiCV Köln zur Einhaltung des LkSG besteht aus jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen. Mithilfe dieser strukturierten Risikoanalysen prüft der Caritasverband, in welchen Geschäftsbereichen ein erhöhtes Risiko für mögliche Menschenrechtsverletzungen oder die Verursachung von Umweltschäden auftreten kann. Zudem erfolgen anlassbezogene Risikoanalysen bei wesentlichen Änderungen der Risikolage, etwa bei der Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf neue Geschäftsfelder oder bei Bekanntwerden von Pflichtverletzungen bei den Zulieferern.

Wirksamkeitskontrolle

Der DiCV Köln überprüft jährlich sowie anlassbezogen, ob der Umfang der Risikoanalyse der Geschäftstätigkeit des Verbandes entspricht und ob die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirksam sind. Eine solche Überprüfung erfolgt insbesondere dann, wenn mit einer wesentlich veränderten bzw. wesentlich erweiterten Risikolage gerechnet werden muss. Der Caritasverband verankert die Einhaltung des LkSG in seinem Compliance-Management-System. Er wird bei Bedarf oder substantiellen Hinweisen risikobasierte Audits, Sonderprüfungen oder Befragungen durchführen.

Beschwerdeverfahren

Der Caritasverband ermutigt alle Interessensgruppen ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen die vorgenannten Gesetze und Richtlinien zu äußern.

Um die Möglichkeit geschützter Kommunikationswege für alle Mitarbeitenden, aber auch für Dritte herzustellen, hat der DiCV Köln die Hintbox der lawcode GmbH, ein digitales Hinweisgebersystem, eingerichtet (erreichbar unter: <https://dicv-koeln.interne-meldestelle.de/>). Alle Mitarbeitenden sowie Geschäftspartner (Lieferanten, Kunden usw.) haben darüber die Möglichkeit, Meldungen über Verstöße gegen Gesetze und die in dieser Grundsatzerklärung bezeichneten Normen, Richtlinien und Standards – vertrauensvoll und auf Wunsch anonym – abzugeben. Näheres zum Umgang mit Meldungen aus dem Hinweisgebersystem ist in einer gesonderten Verfahrensordnung der Meldestelle geregelt.

Abhilfemaßnahmen

Bei Feststellungen im Rahmen der Risikoanalyse oder bei Hinweisen auf Verstöße werden angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. In der Regel wird abhängig vom Verstoß zunächst ein Maßnahmenkatalog mit einem konkreten Zeitplan und einer Zuständigkeit von der Geschäftsführung festgelegt, der bei fortdauernden Verstößen stufenweise abgearbeitet wird.

Der DiCV Köln verpflichtet seine Lieferanten zur Aufklärung eines fraglichen Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der Verletzung behält sich der Verband angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

Unterzeichnung und Veröffentlichung

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. ist entschlossen als verantwortungsbewusstes Unternehmen zu handeln, die Einhaltung der in dieser Erklärung genannten Standards in der eigenen Lieferkette zu beachten und somit einen positiven Beitrag für die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Diese Grundsatzerklärung tritt ab sofort in Kraft und wird auf der Verbandswebsite veröffentlicht.

Beschlossen vom DiCV-Vorstand am 04.09.2024.